

## Abschnitt "Verfahren"

<u>Lfd. Vorschlagsnr.</u>	<u>SGB II – Regelung derzeit</u>	<u>Kommentar-Nr.</u>
74	40 u.w.	GR21
98	41	GR30
100	SGG, SGBX u.w.	GR40
101	SGG 202+ZPO	G30
103	SGG 75	G31
99	SGG 183 u.w.	R37
102	SGG 73	R38

74:	SGB II 40 Abs. 1. SGB X 44 Abs. 4 Satz 3	Anwendbarkeit des § 44 SGB X im SGB II einschränken: 1) Zugunstenverfahren in Abhängigkeit von Darlegung von Tatsachen und Beweismitteln (BA / ST); 2) nur bei geänderter Rechtslage, neuen Beweismitteln oder Wiederaufnahmegründen im Sinne des § 51 VwVfG, § 580 ZPO, ggf. Ausschluss der Anwendung des § 44 SGB X (BY); 3) Verpflichtung, Datum des zu überprüfenden Bescheides zu nennen bzw. Beschwer näher zu bezeichnen (RP).	BA / Bayern / Rheinland-Pfalz Sachsen-Anhalt
-----	---	---	--

Problembeschreibung:

Nach § 44 Abs. 1 SGB X besteht u. a. die Möglichkeit einen Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei seinem Erlass das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht worden sind.

Diese Vorschrift wird jedoch seitens der Kundinnen und Kunden bzw. insbesondere durch die bevollmächtigten Rechtsanwälte, in Anlehnung an einen Widerspruch nach §§ 83, 84 SGG momentan derart genutzt, dass ein (kostenloser) Überprüfungsantrag ohne jeglichen Sachvortrag und Begründung eingelegt wird.

Es ist gesetzlich nicht geregelt, ob eine komplette Überprüfung der ergangenen Bescheide aufgrund unsubstanziierter Überprüfungsanträge erfolgen muss, was eine enorme Kapazitätseinbindung und einen nicht unerheblichen Kostenfaktor für ein Jobcenter bedeutet.

Hierdurch leben bereits abgeschlossene Widerspruchsverfahren wieder auf und versäumte Widerspruchsfristen werden umgangen.

Lösungsvorschlag:

Ein neuer § 44 Abs. 1 Satz 2 SGB X könnte folgendermaßen formuliert werden:

„Der Antrag ist nur zulässig, sofern die Tatsachen und Beweismittel, die bei Erlass eines Verwaltungsaktes zu einer unrichtigen Rechtsanwendung und zu einem unrichtigen Sachverhalt geführt haben, hinreichend dargelegt werden. Die zurückzunehmenden Verwaltungsakte sind vom Antragsteller konkret zu bezeichnen.“

Begründung:

Die Rechtsänderung führt zu einer Kostenersparnis und Effizienzsteigerung für alle Beteiligten. Es werden „Mitnahmeeffekte“ ausgeschlossen und zweifelhafte Geschäftsmodelle von Rechtsanwälten werden erschwert.

Das rechtliche Gehör ist dennoch ohne Schlechterstellung der Kundinnen und Kunden gewahrt

(Text: BA)

Kommentierung:

Zustimmung, da es Empfängern u. RAe durchaus zumutbar ist, kurz zu skizzieren, warum sie eine Überprüfung beantragen. Leereingaben sind in der Tat belastend und gehören abgeschafft.

98	SGB X 41 Abs. 1 Nr. 3	Aufnahme einer gesetzlichen Regelung, dass eine Anhörung jedenfalls bei durchgeführtem Widerspruchsverfahren als entbehrlich angesehen werden, bzw. jedenfalls noch unbefristet im gerichtlichen Verfahren nachgeholt	Rheinland-Pfalz
----	--------------------------	---	-----------------

**Kommentierung:**

Unbedenklich, da oftmals schon Praxis und tatsächlich im Widerspruchs- und Gerichtsverfahren ohnehin eine solche stattfindet, also faktisch keine Schlechterstellung gegeben ist.

100	SGG 184 Abs. 3; SGB X 64 Abs 3 Satz 2	Abschaffung der Pauschgebührenbefreiung für Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende im sozialgerichtlichen Verfahren.	Baden-Württemberg
-----	--	---	-------------------

**Kommentierung:**

Da dieser Vorschlag nur die Träger der Grundsicherung betrifft und nicht die Leistungsbezieher, ist er zu befürworten, denn dadurch würden diese Träger mehr dazu angehalten, von ihrer eigenen Probellösungsbefugnis und – befähigung außergerichtlich Gebrauch zu machen, statt wie bislang, die Verantwortung ständig nur auf die Gerichte zu verlagern und sich quasi von diesen ihr alltägliches Verwaltungshandeln aufgeben zu lassen.

101

SGG 202,  
ZPO 278 Abs.  
5Einführung einer kostenfreien Mediation oder eines Schiedsverfahren mit  
Anwesenheitspflicht für den Kläger.

Rheinland-Pfalz

**Kommentierung:**

Da die vorgeschlagene Mediation kostenfrei sein soll, kann man zwar aus Sicht der Leistungsbezieher nichts grundsätzlich dagegen einwenden. Die Wiederabschaffung der Schlichtungspflicht im Zivilrecht bei niederen Streitwerten gibt allerdings zu denken, denn dort hat die vorgerichtliche Schlichtung nichts gebracht und stand der Aufwand für die Beteiligten und die Staatskasse in keinem Verhältnis. Es kommt bei derartigen Änderungen auch sehr auf die genaue Ausgestaltung der Regelungen an und auf das rechtliche Verhältnis zwischen Mediationsverfahren und Widerspruchs-/Klageverfahren, letzteres heißt: ruhen die Widerspruchs- und Klagefristen während der Mediation oder nicht. Sowohl die Ausgestaltung als auch eine spätere Praxis sind somit mit Skepsis zu beobachten und die Erfahrungen aus der Zivilrechtsschlichtung in die Gestaltungen einzubeziehen. An lediglich weiteren Verfahrensarten, die die Beteiligten mit zusätzlichen Terminen (was auch zusätzliche Kosten für Anfahrten usw. bedeutet) und Zeitaufwand belasten, besteht kein Bedarf, an echter Probellösungsarbeit, auch zur Meidung der stetig weiteren Vergiftung des Umgangsstils, wäre allerdings ein erheblicher Bedarf, nur fraglich, ob dieser durch Mediation gelöst werden kann und der Vorschlag nicht eher einer juristischen Modeerscheinung geschuldet ist, die sogar bereits Eingang in einige Rechtsschutztarife gefunden hat. Nach diesseitiger Auffassung bedarf es zur Entschärfung der Konflikte und Verbesserung der Problemlösungsrate viel mehr einer Öffnung der Behördenmentalität hin zu ihrer eigentlichen Aufgabe als Hilfsbehörde, weg von ihrer Entartung zur kassenschonenden Ablehnungsbehörde.

Nach der aktuellen Rechtslage obliegt die Durchführung der sozialgerichtlichen Verfahren der Jobcenter nach § 44b SGB II in allen Instanzen nach den im SGB II festgelegten Regelungen den gE selbst. Die gE sind insoweit eigenständig Handelnde. Nach § 44d Abs. 1 Satz 2 SGB II vertritt der/die Geschäftsführer/in die gE gerichtlich und außergerichtlich. Es liegt somit – im Gegensatz zur Rechtslage bei den zugelassenen kommunalen Trägern (zKT) – keine Identität zwischen zuständiger Trägerschaft und ausführender Behörde vor.

Aus Sicht der BA ist dies für die Tatsacheninstanzen vertretbar. Für die Revisionsinstanz ist es jedoch als kritisch anzusehen, dass die zuständigen Träger (BA und die jeweils kommunalen Träger) als Verantwortliche für die rechtmäßige Umsetzung des Rechts nicht in die Verfahren eingebunden sind. Dies ist für die Rechtsentwicklung des SGB II deutlich nachteilig.

In Rechtsstreitigkeiten der gemeinsamen Einrichtungen, bei denen höchstrichterlich grundlegende Entscheidungen zur Durchführung des SGB II getroffen werden, haben somit Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende faktisch keine Möglichkeit der Einflussnahme (z. B. der Erläuterung ihrer Verwaltungsrichtlinien). Auch das zuständige Ministerium hat (anders als z. B. im SGB III) keine Möglichkeit, über die Zusammenarbeit mit der BA Einfluss zu nehmen.

Die alternative Möglichkeit, sich im Weisungswege bei bestimmten Konstellationen berichten zu lassen und dann per Einzelanweisung zu reagieren, ist administrativ schwer durchsetzbar, zudem aufwändig, umständlich und im Ergebnis daher nicht erfolgversprechend. In den Verfahren der gE vor dem Bundessozialgericht haben Bund, BA und Kommunen aktuell faktisch somit keine Möglichkeit, ihre Rechtsauffassung zu den anhängigen Rechtsfragen darzulegen und für die Entscheidung relevante Informationen in das Verfahren einzubringen. Diese Situation wird auch von Richtern des Bundessozialgerichts immer wieder als unbefriedigend eingeschätzt.

Den hinter den gE stehenden Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist die Möglichkeit zu eröffnen, im Rahmen der Verfahren vor dem Bundessozialgericht durch Beiladung zu den anstehenden Rechtsfragen in erforderlichem Umfang, abhängig von der

*Bedeutung des Einzelfalles, Stellung beziehen zu können. Einerseits sind die Träger einer gE qua Trägerschaft indirekt am Verfahren beteiligt, andererseits verhindert die gemeinsame Trägerschaft in den gE und deren relative rechtliche Eigenständigkeit eine wirksame Einflussnahme auf die Verfahren. Dies ist deshalb als kritisch anzusehen, weil Entscheidungen des Bundessozialgerichts in der Regel über den Einzelfall hinaus (ggf. auch fiskalische) Wirkung entfalten und von den Trägern im Rahmen ihrer Zuständigkeit umgesetzt werden müssen. Damit werden berechnete Interessen der Träger berührt, die eine Beiladung rechtfertigen und aus sachlichen Gründen auch nahelegen.*

(Textauszug: BA)

### **Kommentierung:**

Aus Sicht der LeistungsbezieherInnen ist der Änderungsvorschlag unbedenklich, da er lediglich das Verhältnis der Träger untereinander vor Gericht betrifft. Es muss lediglich darauf geachtet werden, dass durch die Vervielfachung der Prozessbeteiligten auf Behörden-/Staatsseite nicht eine Übergewichtung des Vortrages der öffentlichen Hand die Folge wäre, der die Leistungsbezieher jedoch nicht vertretungslos ausgesetzt wären, da nur vor dem BSG vorgesehen und dort Vertretungszwang herrscht.

99	SGG 183. SGB X 64	Einführung einer Gebühr für 1) Klage (SN) bzw. 2) Klage und Widerspruch (z. B. 20 Euro) (RP 2x).	Sachsen / Rheinland- Pfalz (2x)
----	----------------------	---	------------------------------------

**Kommentierung:**

Auch geringe Gebühren von ca. 20 € sind für Leistungsempfänger schwer bis gar nicht aufzubringen und verhindern damit den Zugang zum Rechtsweg mittels Finanzhürden. Deshalb sind solche Vorschläge grundsätzlich abzulehnen, es muss bei der Gebühren- und Kostenfreiheit der sozialrechtlichen Verfahren bleiben. Außerdem ist jede Gebührenerhebung wiederum mit Verwaltungsaufwand verbunden, der bei so niedrigen Beträgen sodann in keinem Verhältnis steht und unweigerlich zu einem Verlustgeschäft für die Staatskasse würde. Der Vorschlag entlarvt sich folglich als bloße Schaffung von Anfechtungshürden und damit weitere Entrechtung der Leistungsbezieher.

**Kommentierung:**

Der Vorschlag geht diametral an Erfordernissen und Lebenswirklichkeit vorbei, da jede weitere Ausweitung von Vertretungszwängen in unserem Rechtssystem nicht nur zu einer stetigen, schleichenden Entmündigung der betroffenen Bürger führt und im Gegenzug zu einer stetig weiteren Übergewichtung des juristischen Berufsstandes. Jede weitere Vertretungszwangsausweitung schafft auch weitere Hürden für die Rechtssuchenden, da sich vertretungsbereiter und in der Sache fähiger Rechtsbeistand bereits jetzt für diese kaum finden lässt, selbst dann nicht, wenn Gewerkschaften oder Rechtsschutzversicherungen die Kosten übernehmen, geschweige denn, wenn eine Honorierung auf Basis der Prozesskostenhilfe erfolgen muss, was im Sozialrecht dann wohl zur Regel würde. Die Vorstellung, man brauche bei den vielen niedergelassenen Anwälten doch nur sich einen auszusuchen (Stichwort: freie Anwaltswahl) und der Rest ginge von selbst, ist unrealistisches Wunschdenken. Wenn man denn in Deutschland einen Vertretungszwang ausweiten und damit dem französischen System sich angleichen wollte, müsste man von dort auch das Beiordnungsprinzip übernehmen, denn bei der Mandatsannahme stetig weiter auf Freiwilligkeit und die Kräfte des Marktes zu vertrauen, bei gleichzeitiger Schaffung zusätzlichen Vertretungszwangs und unter den Bedingungen eines nach oben offenen Vergütungssystems (mittels Honorarvereinbarungen oberhalb des RVG) führte letztlich zur Abschaffung der Rechtsmittelinstanz in der Praxis für den überwiegenden Teil der Leistungsbezieher, die bei einem solchen Konkurrenzkampf um die leistungsfähigsten Geldbeutel nicht mithalten können. Recht bekommt dann erstrecht nur noch, wer zahlen kann.